

Ausführungsbestimmungen¹

zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen ZLR

vom 15. Juni 2015

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf das Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen vom 2. November 2015

als Ausführungsbestimmungen:

I. Geltungsbereich und Grundsatz

Art. 1. ¹Diese Bestimmungen regeln das Zulassungsverfahren von ausländischen Studienbewerbenden für das Studium auf der Bachelor- und Master-Stufe mit einem voll anerkannten ausländischen Maturitätszeugnis (Reifezeugnis) oder einem gleichwertigen Ausweis.²

Geltungsbereich

Art. 2. ¹Ausländische Studienbewerbende für die Bachelor-Stufe (Assessmentjahr und Bachelor-Ausbildung) haben einen Studierfähigkeitstest gemäss Art. 8 ZLR abzulegen.

Grundsatz

²Das Auswahlverfahren für ausländische Studienbewerbende für die Master-Stufe erfolgt gemäss Art. 12 Abs. 1 ZLR „sur Dossier“.

II. Studierfähigkeitstests

Art. 3. ¹Als Studierfähigkeitstests nach Art. 8 ZLR gelten:

Studierfähigkeits-
tests

- a) die Zulassungsprüfung für ausländische Studienbewerbende der Universität St.Gallen
- b) international anerkannte Studierfähigkeitstests für die Zulassung zu einem Studium.

Art. 4. ¹Als international anerkannte Studierfähigkeitstests gelten:

International
anerkannte Stu-
dierfähigkeits-
tests

- a) Graduate Management Admission Test (GMAT)
- b) Graduate Record Examinations (GRE)
- c) Law School Admission Test (LSAT).

²Die international anerkannten Studierfähigkeitstests werden akzeptiert, wenn alle Prüfungsteile in den jeweiligen Tests absolviert worden sind.

³Ein international anerkannter Studierfähigkeitstest darf nicht älter

¹ Gemäss Art. 123 des Universitätsstatuts vom 25 Oktober 2010 [sGS 217,15; US] ist nur die deutsche Fassung dieser Ausführungsbestimmungen rechtsverbindlich.

² Im Folgenden ausländische Studienbewerbende genannt.

als fünf Jahre sein.

⁴Der international anerkannte Studierfähigkeitstest muss vor Ablauf der Anmeldefrist zum Studium absolviert worden sein. Nach Ablauf der Anmeldefrist kann kein international anerkannter Studierfähigkeitstest nachgereicht werden.

Art. 5. ¹Der Studiensekretär kann nach Absprache mit dem Prorektor Lehre Mindestpunktezahlen festlegen, die ausländische Studienbewerbende in den Testergebnissen der international anerkannten Studierfähigkeitstests vorweisen müssen.

Mindestpunktezahlen

²Soweit ausreichend Studienplätze für ausländische Studierende verfügbar sind, kann der Studiensekretär nach Absprache mit dem Prorektor Lehre Mindestpunktezahlen festlegen, die ausserordentlich Begabte in den Testergebnissen der international anerkannten Studierfähigkeitstests vorweisen müssen, um frühzeitig zum Studium zugelassen zu werden.

III. Bestimmungen für die Zulassung auf Bachelor-Stufe

1. Struktur der Zulassungsprüfung

Art. 6. ¹Die Zulassungsprüfung nach Art. 3 Abs. 1 lit. a) besteht aus einem Test, der für das Studium notwendige grundlegende kognitive Fähigkeiten misst.

Aufbau der Zulassungsprüfung

²Der Test wird in verschiedene Teile gegliedert und dauert zwischen drei und vier Stunden.

³Für einzelne Bewerbende kann zusätzlich ein Interview gemäss Art. 9 vorgesehen werden.

Art. 7. ¹Die Zulassungsprüfung wird auf Deutsch und auf Englisch angeboten.

Prüfungssprache

²Bewerbende für das Assessmentjahr müssen die Prüfung in der Track- oder Programmsprache ablegen, zu der sie sich angemeldet haben.

³Bewerbende für die Bachelor-Ausbildung können die Prüfung in englischer oder deutscher Sprache ablegen. Sie müssen ihre Präferenz bei der Anmeldung verbindlich festlegen.

Art. 8. ¹Am Tag der Zulassungsprüfung werden die in den Tests gemäss Art. 3 Abs.1 lit. b) erzielten Resultate auf die Skala der Zulassungsprüfung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a) übertragen. Bei den international anerkannten Studierfähigkeitstests nach Art. 4 Abs. 1 darf die Skalenuntergrenze nicht unter den Mindestwerten nach Art. 5 Abs. 1 liegen.

Testergebnisse

²Der Studiensekretär legt die Punktezahlen fest, mit denen Bewerbende mit einem internationalen Studierfähigkeitstest und Absolventen der Zulassungsprüfung der Universität St.Gallen zum Studium auf Bachelor-Stufe (Assessmentjahr und Bachelor-Ausbildung) zugelassen werden können.

³Nach Übertragung der Testwerte entscheidet der Studiensekretär aufgrund des Testergebnisses, wer

- a) definitiv zum Studium zugelassen wird;
- b) definitiv nicht zum Studium zugelassen wird;
- c) zum Interview gemäss Art. 9 eingeladen wird.

Art. 9. ¹Zum Interview werden jene Studienbewerbende zugelas-

Interview

sen, deren Testergebnis aus der Zulassungsprüfung nach Art. 3 Abs. 1 lit. a) knapp über oder knapp unter der geforderten Punktezahl liegt.

²Das Interview dauert zwischen 20 und 30 Minuten und wird von einem Mitglied des Lehrkörpers geführt.

³Es soll den Bewerbenden insbesondere die Möglichkeit geben, persönliche Interessen und die Motivation für ein Studium an der Universität St.Gallen darzulegen und zu begründen.

⁴Die Prüfungskonferenz gemäss Art. 21 entscheidet, wer nach dem Interview zum Studium zugelassen wird.

2. Durchführung der Zulassungsprüfung

Art. 10. ¹Die Zulassungsprüfung wird spätestens acht Wochen vor Beginn des Herbstsemesters durchgeführt.

Termin

Art. 11. ¹Alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Anmeldung zum Studium sind innerhalb der Anmeldefrist der Universität einzureichen.

Anmeldung

²Anmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, werden generell nicht mehr berücksichtigt.

³Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen erhält der/die Studienbewerbende den Entscheid betreffend Teilnahme an der Zulassungsprüfung.

⁴Ausländische Studienbewerbende (Art. 8 Abs. 4 ZLR) die aufgrund eines international anerkannten Studierfähigkeitstest nach Art. 4 Abs. 1 zugelassen werden wollen, müssen den Test vor Ablauf der Anmeldefrist zum Studium einreichen. Liegt bis Anmeldeschluss kein international anerkannter Studierfähigkeitstest vor, erfolgt der Entscheid gemäss Art. 11 Abs. 3. Eine Nachreichung eines international anerkannten Studierfähigkeitstests ist ab diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Art. 12. ¹Sind die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Zulassungsprüfung erfüllt, wird den Studienbewerbenden eine Bestätigung zugestellt.

Bestätigung

²Diese enthält:

- a) Angaben über den Prüfungstermin, –zeitpunkt und -ort;
- b) Weisungen für die Bezahlung der Prüfungsgebühr³.

Art. 13. ¹Die Prüfungsgebühr wird vom Universitätsrat festgesetzt.

Prüfungsgebühr

²Wer die Gebühr nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt bezahlt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

Art. 14. ¹Tritt jemand ohne sich vorgängig abzumelden nicht zu der Zulassungsprüfung an oder wird die Prüfung ohne triftigen Grund abgebrochen, so gilt sie als nicht bestanden.

Nichtantritt und Abbruch

Art. 15. ¹Wer eine Unehrllichkeit begeht, wird durch mündliche Verfügung des Prüfungsleiters von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der oder die Betroffene kann innert fünf Tagen eine schriftliche Verfügung verlangen.

Ausschluss

Art. 16. ¹Das Ergebnis sowie der Entscheid über die Zulassung zum Studium werden den Studienbewerbenden schriftlich bekanntgegeben.

Bekanntgabe des Ergebnisses

³ Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 21. Juni 1999.

Art. 17. ¹Wer aufgrund der Zulassungsprüfung nicht zum Studium zugelassen wird, kann die Prüfung maximal einmal wiederholen.

Wiederholung

Art. 18. ¹Studienbewerbende, welche aufgrund der Testergebnisse zum Studium zugelassen werden, müssen das Studium innerhalb eines Studienjahres aufnehmen.

Geltung der Zulassung
a) Grundsatz

²Wird das Studium erst später aufgenommen, muss das besondere Zulassungsverfahren erneut durchlaufen werden.

Art. 19. ¹Bei Vorliegen wichtiger Gründe und bei einem überragenden Testergebnis können ausländische Studienbewerbende im Sinne einer Frühzulassung im nächsten Studienjahr aufgenommen werden, ohne die Zulassungsprüfung erneut ablegen zu müssen.

b) Frühzulassung

3. Vollzug

Art. 20. ¹Die Prüfungsleitung und -organisation obliegen dem Studiensekretär.

Prüfungsorganisation

Art. 21. ¹Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) dem Studiensekretär als Vorsitzenden;
- b) den Mitgliedern des Lehrkörpers, welche die Interviews durchführen.

Prüfungskonferenz

²Sie entscheidet über die Zulassung zum Studium.

IV. Bestimmungen für die Zulassung auf Master-Stufe

Art. 22. ¹Die Zulassung für ausländische Studienbewerbende für ein nicht-spezialisiertes Master-Programm erfolgt gemäss Art. 12 Abs. 1 ZLR „sur Dossier“.

Sur Dossier
Auswahlverfahren auf Master-Stufe

Art. 23. ¹Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung der Master-Stufe und den Zulassungsreglementen der nicht-spezialisierten Master-Programme festgehaltenen Bedingungen werden im Rahmen des „sur Dossier“ Auswahlverfahrens folgende weitere Zulassungskriterien berücksichtigt:

Zulassungskriterien

- a) der bei der Bewerbung eingereichte Notendurchschnitt der Leistungsnachweise;
- b) Curriculum des absolvierten Erststudiums;
- c) Ergebnis des international anerkannten Studierfähigkeitstests gemäss Art. 4. Abs.1, der optional eingereicht werden kann;
- d) extracurriculare Aktivitäten inklusive während des Studiums absolvierte Auslandssemester sowie nachweisbare interkulturelle Mobilität und berufspraktische Tätigkeiten;
- e) Motivationsschreiben.

Art. 24. ¹Die Zulassungskommission legt vor Beginn der Anmeldefrist zum Studium die maximal erreichbare Punktezah und deren Gewichtung je Zulassungskriterium nach Art. 23. Abs. 1 fest.

Zulassungskommission

²Die Zulassungskommission besteht aus:

- a) dem Prorektor Lehre;
- b) dem Studiensekretär;
- c) den Deans der Schools oder Fachpersonen, die durch den jeweiligen Dean delegiert werden. Dabei nehmen nur Deans (respektive dessen Delegierte) jener Schools Einsitz in der Zulas-

sungskommission, welche auch Anbieter nicht-spezialisierter Master-Programme sind.

Art. 25. ¹Die Zulassungskommission bewertet die eingegangenen Bewerbungsdossiers nach den Zulassungskriterien gemäss Art. 23 Abs. 1.

Auswahl

²Sie vergibt für jedes Zulassungskriterium Punkte gemäss Art. 24 Abs. 1, welche addiert werden.

³Die Zulassungskommission kann mit den Studienbewerbenden zur Verifikation Interviews durchführen.

Art. 26. ¹Die Zulassungskommission erstellt eine Rangordnung basierend auf dem erreichten Punktetotal nach Art. 25. Die besten Studienbewerbenden werden zugelassen. Die Zulassungen erfolgen unter Berücksichtigung der Anzahl Studienplätze, die für ausländische Studierende verfügbar sind.

Zulassungsent-
scheid

²Der Stichtagsentscheid liegt beim Studiensekretär.

³Der Studiensekretär erlässt den Zulassungsentcheid namens der Zulassungskommission.

⁴Bei einer ablehnenden Zulassungsentcheid ist die nochmalige Bewerbung nur einmal und frühestens im Folgejahr möglich.

V. Berichterstattung und Qualitätssicherung

Art. 27. ¹Der Studiensekretär erstattet dem Senatsausschuss Bericht über die Zulassung von Studienbewerbenden mit ausländischem Reifezeugnis oder einem gleichwertigen Abschluss.

Berichterstattung

Art. 28. ¹Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens werden die Kriterien und der Prozess evaluiert. Der Studiensekretär berichtet im Namen der Zulassungskommission dem Senatsausschuss einmal jährlich über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Zulassungskriterien und des Prozesses.

Qualitätssiche-
rung

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29. ¹Diese Ausführungsbestimmungen werden per 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt.

Vollzugsbeginn

Art. 30. ¹Für Studienbewerbende, die sich für das Studium an der Universität St.Gallen mit Studienbeginn Frühjahrssemester 2016 anmelden, gelten bis 1. August 2016 weiterhin die Ausführungsbestimmungen vom 2. Juni 2014.

Übergangsrecht

Art. 31. ¹Die Ausführungsbestimmungen zur Zulassung von Studienbewerbenden mit ausländischem Reifezeugnis oder einem gleichwertigen Abschluss zum regulären Studium (Bachelor-/Masterstudium) vom 2. Juni 2014 werden per 1. August 2016 aufgehoben.

Aufhebung bishe-
rigen Rechts

Der Rektor
Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin
lic. iur. Hildegard Kölliker-Eberle